

Deutscher Anglerverband e.V.



Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen des Fischereirechts



KAI JENDRUSCH und MARCO NIEHAUS

Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen des Fischereirechts

KAI JENDRUSCH und MARCO NIEHAUS¹

Das deutsche Fischereirecht wird durch eine Vielzahl von landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften geprägt und gilt daher – insbesondere mit Blick auf das angrenzende europäische Ausland – als überdurchschnittlich reguliert. Hinzu kommt eine uneinheitliche Rechtsprechung der Gerichte zu verschiedensten Rechtsfragen der nicht-kommerziellen Fischerei, die gegenwärtig zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten aller Beteiligten führt. Auch dem Schrifttum gelang es in der Vergangenheit nicht, eine einheitliche Klärung der verschiedenen Problemkreise des Fischereirechts herbeizuführen und verlor sich stattdessen mitunter in unwissenschaftliche Grundsatzdiskussionen.

Der nachstehende Beitrag versteht sich in Ergänzung vorausgegangener Beiträge² der Autoren als weiterer Versuch zur Versachlichung der Diskussion um die nicht-kommerzielle Ausübung der Fischerei und stellt im Folgenden die gegenwärtige Rechtslage zu zwei der wesentlichen, die Angelfischerei betreffenden Problemkreise dar, namentlich dem sog. "Gemeinschaftsfischen" (dazu unter I.) sowie der Praktik des sog. "Catch & Release" (dazu unter II.). Daran anknüpfend wird eine aktuelle Entscheidung des Amtsgerichts Hannover besprochen, welche die Lebendhalterung von Köderfischen zum Gegenstand hatte (dazu unter III.). Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung bildet die im Jahr 2002 eingeführte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob sich hierdurch Änderungen der Rechtslage im Hinblick auf die Ausübung der nicht-kommerziellen Fischerei ergeben (dazu unter IV.).

I. Gemeinschaftsfischen

Das Gemeinschaftsfischen beschäftigt die Fachkreise bereits seit langem³ und wurde zuletzt durch entsprechende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover⁴ gegen Ausrichter und Teilnehmer an einer solchen Veranstaltung diskutiert.⁵

¹ Der Autor zu 1) ist Rechtsreferendar am Landgericht Kassel, der Autor zu 2) Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

² Jendrusch/Arlinghaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 ff.; Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 ff.; Jendrusch/Niehaus NATUR UND RECHT 2007, S. 740 ff.; Jendrusch/Niehaus NATUR UND RECHT 2008, S. 325 ff.

³ Vgl. etwa Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 ff.; Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 ff.

⁴ StA Hannover NZS-1082 Js 62048/05 u. NZS-1252 Js 14381/05, unveröffentlicht.

1. Begriff

Bereits die genaue Bezeichnung der tierschutzrechtlich möglicherweise relevanten Angelveranstaltungen bereitet Schwierigkeiten, da unterschiedliche Termini für derartige Veranstaltungen verwendet werden.

Während vormals weitgehend die Begriffe „Wettfischen“ oder „Wettangeln“⁶ teilweise auch „Abfischen“⁷ gebräuchlich waren, werden heute zumeist die Termini „Hegefischen“⁸ oder „Gemeinschaftsfischen“⁹ benutzt. Als Oberbegriffe stehen diese Bezeichnungen für Königsfischen, Pokalangeln, Seniorenangeln, Anangeln, u.ä. Im Folgenden wird der Begriff Gemeinschaftsfischen der Verständlichkeit halber synonym für sämtliche der oben genannten Angelveranstaltungen verwendet.

a) Definition des VDSF in Zusammenarbeit mit den Ländern aus dem Jahre 1992

Die Bezeichnung der Veranstaltung könnte unter Zugrundelegung der vom Verband deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) im Jahre 1992 erarbeiteten und 1994, auf Vorschlag der Landestierschutzreferenten, veränderten Grundsätze bereits weichenstellend für die (straf-)rechtliche Relevanz sein.¹⁰ Der VDSF definiert (nach seiner Meinung verbotene) Wettfischen wie folgt:

„Wettfischen sind fischereiliche Veranstaltungen, die durch Wettbewerbscharakter geprägt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) ein weiterführender Charakter der Veranstaltung;
- b) das Auftreten und Bewerten von geschlossenen Mannschaften;
- c) wirtschaftliche Zielrichtung der Veranstaltung (z. B. Tombolafischen).

Für ein Wettfischen kann weiter sprechen, wenn mehrere folgender Kriterien vorliegen:

- a) Veranstaltungen nicht auf Vereinsebene, zu denen Natur und Recht bestimmte Angler zugelassen werden;
- b) Vergabe von Preisen an Sieger und Platzierte;
- c) das Auslosen und/oder Abgrenzen von Angelplätzen;
- d) das übermäßige Anfüttern;

⁵ Braun, Königsfischen als tierschutzwidrige Veranstaltung? München, 2005, veröffentlicht auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Bayern, <http://www.lfvbayern.de>; sowie Kiera, Das Königsfischen und die Staatsanwaltschaft Hannover, fischwaid (Verbandszeitschrift des Verbandes deutscher Sportfischer e.V.), Heft 4, S. 11.

⁶ Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 ff.

⁷ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 ff.

⁸ So Braun, Königsfischen als tierschutzwidrige Veranstaltung? München, 2005, veröffentlicht auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Bayern, <http://www.lfvbayern.de>.

⁹ So jüngst die Staatsanwaltschaft Hannover NZS-1082 Js 62048/05 u. NZS-1252 Js 14381/05.

¹⁰ Abrufbar über die Homepage des VDSF www.vdsf.de.

- e) die Verwendung von Setzkeschern;
- f) das Zurücksetzen fangfähiger Fische;
- g) vorheriger Besatz mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung.“

Daneben sollen Gemeinschaftsfischen (straf-) rechtlich nicht zu beanstanden sein. Gemeinschaftsfischen werden dabei vom VDSF wie folgt definiert:

„Gemeinschaftsfischen sind fischereiliche Veranstaltungen, an denen mehr als 10 Angler oder Angler aus mehreren Vereinen teilnehmen, die innerhalb einer bestimmten Zeit an einem Gewässer unter gleicher Zielvorgabe fischen. Als solche Gemeinschaftsfischen kommen in Betracht: Gemeinschaftsfischen ohne Erfassung des Fangergebnisses; Gemeinschaftsfischen mit Erfassung des schwersten Fisches; Gemeinschaftsfischen mit Erfassung des Fangs insgesamt.“

Auch wenn die vom VDSF erarbeiteten Grundsätze Eingang in den Tierschutzbericht 2001 gefunden haben, so können sie im Ergebnis nicht überzeugen. Insbesondere sind sie zur Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevantem und unbeachtlichem Verhalten ungeeignet, wie auch die jüngste Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover gezeigt hat. Teilweise sind die in den Grundsätzen getroffenen Festlegungen willkürlich, z.B. in Bezug auf die definitionsbegründende Mindestzahl von zehn Anglern für ein Gemeinschaftsfischen. Weiterhin erscheinen verschiedene Abgrenzungspunkte, namentlich etwa „übermäßiges Anfüttern“, nur schwer greifbar.

Im Übrigen muss der Rekurs auf diese Grundsätze auch deshalb in Frage gestellt werden, weil der VDSF nicht mit „den Anglern“ gleichzustellen ist. Gibt es doch in Deutschland eine Vielzahl von nichtorganisierten Anglern, sowie neben dem VDSF einen weiteren großen bundesweit aktiven Anglerverband, den Deutschen Anglerverband e.V. (DAV), in dem teilweise gegensätzliche Ansichten vertreten werden.

Ähnliche „Definitionen“ wie der VDSF verwendet *Drossé*¹¹:

„Eine fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltung ist ein gemeinsames, dem Erwerb eines Nahrungsmittels für den Menschen dienendes Angeln mehrerer – meist im Rahmen eines Vereins –, das an einem geeigneten Gewässer stattfindet, keinen Wettbewerbscharakter aufweist und insbesondere keine Qualifikation der Teilnehmer für weiterführende Veranstaltungen zum Ziel hat oder vermittelt. Ein Wettfischen ist in erster Linie

¹¹ *Drossé* DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 ff.

eine dem Leistungsvergleich und der Qualifikation der Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe dienende fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltung, bei der der Erwerb eines Nahrungsmittels oder andere rechtlich anerkannte Motive zur Ausübung der Fischerei – soweit überhaupt vorhanden – nachrangig sind.“

Die von Drossé vorgeschlagene Differenzierung vermag bereits deshalb nur bedingt zu überzeugen, als in der „Definition“ von Wettfischen der Begriff der fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltung, von der man das Wettfischen gerade abgrenzen wollte, verwendet wird.

b) Begriffe in den Landesgesetzen

Momentan findet man einige der oben genannten Begriffe in den Landesgesetzen. Die Verwendung ist jedoch alles andere als einheitlich. Einige Landesgesetzgeber haben sich die Mühe gemacht, die Begrifflichkeiten als Legaldefinition festzuschreiben, andere greifen verbreitete Begriffe auf, ohne zu erklären, was sie darunter verstanden wissen wollen. Die Situation für den „einfachen (rechtsunkundigen) Angler“ ist verwirrend.

aa) Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein haben gleich zwei der oben genannten Begriffe Eingang ins Fischereirecht gefunden. Die entsprechende Vorschrift lautet:

§ 39 Tierschutz

(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Verboten ist danach insbesondere:

1. das Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
3. die Lebendhaltung von Fischen in Setzkeschern sowie
4. das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zwecke des alsbaldigen Wiedererlangens.

(2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.

Der Landesgesetzgeber grenzt zwischen verbotenen Wettfischen auf der einen und zulässigen Gemeinschaftsfischen auf der anderen Seite ab. Wie beide Veranstaltungstypen voneinander abgegrenzt werden, klärt das Gesetz hingegen nicht.

Hätte man also auf den ersten Blick noch meinen können, die Rechtslage in Schleswig-Holstein sei besonders klar, weil der Gesetzgeber eine offenbar detaillierte Regelung getroffen hat, so wird auf den zweiten Blick schnell deutlich, dass die Regelung wenig Licht ins Dunkel bringt.

bb) Nordrhein-Westfalen

Auch in Nordrhein-Westfalen findet sich eine ähnliche Regelung wie in Schleswig-Holstein. Hier bedient sich der Landesgesetzgeber in § 50 LFischG NRW der gleichen Regelungstechnik:

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen

(1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung Natur und Recht Mitglieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes oder der Fischhege zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann.

(2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.

Im Gegensatz zur Regelung in Schleswig-Holstein stellt der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen sämtliche fischereilichen Veranstaltungen, welche nicht vereinsintern sind, unter einen Genehmigungsvorbehalt. Gleichwohl geht das Gesetz von der generellen Zulässigkeit derlei Veranstaltungen aus. Nur eine Gefährdung des Fischbestandes oder der Fischhege rechtfertigen ein Verbot. In § 50 Abs. 2 untersagt der Gesetzgeber sodann „Wettfischen“, welche er als Unterfall der „fischereilichen Veranstaltungen“ sieht. Verboten sind demnach diejenigen fischereilichen Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend einem Wettbewerbszweck dienen.

cc) Mecklenburg-Vorpommern

Die wohl ausdifferenzierteste und damit auch klarste Regelung findet sich in § 12 des LFischG M-V. Darin heißt es:

§ 12 Verbote

(1) Es ist verboten, bei der Fischerei

1. Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken oder andere verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken,
2. Sprengstoffe oder ähnlich wirkende Stoffe,
3. betäubende Mittel und Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei oder
4. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften, anzuwenden oder an oder auf einem Gewässer fangbereit mitzuführen. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke zulassen.

(2) Verboten sind ferner

1. die Durchführung von Wettfischveranstaltungen sowie
2. die Verwendung lebender Köderfische.

Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 kann die obere Fischereibehörde auf Antrag zulassen, wenn es für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei zwingend erforderlich ist.

(3) (...)

Der mecklenburg-vorpommerische Landesgesetzgeber geht also grundsätzlich von der Zulässigkeit von Gemeinschaftsfischen aus, sofern diese nicht dem Anwendungsbereich des § 12 LFischG M-V unterfallen.

dd) Thüringen

Der thüringische Landesgesetzgeber widmet der Problematik nur eine kurze Passage in § 35 LFischG Thür.

§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel

(...)

(4) Fischereiliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fischereibehörde. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entgegenstehen.

(5) Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind verboten.

(...)

ee) Hessen

Besondere Mühe hat sich der hessische Landesgesetzgeber gegeben. Er widmet der Problematik eine eigene Verordnung, namentlich die „Verordnung über gemeinschaftliche Fischen“. Die zentrale Vorschrift darin ist § 1:

§ 1

(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.

(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach-

und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.

(3) Das Verbot bezieht sich auf Veranstaltungen an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Teich- und Fischzuchtanlagen.

§ 2 normiert eine Anzeigepflicht für Gemeinschaftsfischen; § 3 stuft Verstöße gegen § 1 und § 2 als Ordnungswidrigkeiten ein und § 4 bestimmt den Geltungszeitraum (bis 31.12.2010) der Verordnung.

Aus Ministeriumskreisen ist zu vernehmen, dass man den Regelungsinhalt der Verordnung gegen gemeinschaftliche Fischen nunmehr in die neue Verordnung über die gute fachliche Praxis integrieren will.

Fraglich ist, warum es auf eine solche begriffliche Differenzierung zwischen zulässigen und unzulässigen Veranstaltungen ankommen soll. Selbstredend kann die Bezeichnung einer derartigen Veranstaltung für die rechtliche Bewertung keine Rolle spielen. Allein maßgebend sind dabei die *tatsächlichen Umstände* und *Motive* der Ausrichter und Teilnehmer. Im Folgenden wird daher der Begriff des Gemeinschaftsfischens im Sinne einer Veranstaltung, an der mehrere Angler teilnehmen, um über einen bestimmten Zeitraum gemeinsam zu Angeln, verstanden.

2. Durchführungsformen

Der wohl am häufigsten anzutreffende Durchführungsmodus von Gemeinschaftsfischen ist das gemeinsame Angeln auf Weißfische an einem bestimmten Gewässer, bei der zum Schluss der Veranstaltung das Gesamtgewicht der von jedem Angler gefangenen Fische ermittelt und anschließend eine entsprechende Reihenfolge ermittelt wird. Zumeist erhält der Sieger (und ggf. weitere Platzierte) eine Auszeichnung, sei es in Form eines Pokals oder eines Sachpreises.

a) Bestandsregulierung

Dabei kann es verschiedene „Motive“ für solche Angelveranstaltungen geben: Ziel kann u.a. die gezielte Dezimierung der Weißfischbestände im Sinne einer Bestandsregulierung sein, da Weißfische in deutschen Binnengewässern auf Grund veränderter Lebensbedingungen oftmals eine unnatürlich hohe Bestandsdichte aufweisen, welche teilweise im sog. „Verbüttungszuständen“ mündet. Hierunter versteht man die unnatürliche Veränderung eines

natürlich gewachsenen Fischbestandes zulasten bestimmter Fischarten, die von den übermäßig vorkommenden Fischarten zurückgedrängt werden.¹² Die Gemeinschaftsfische sollen zur Normalisierung der Weißfischbestände beitragen und sind Teil der regelmäßigen Bemühungen der Angelvereine zur Hege und Pflege ihrer Vereinsgewässer. Die von den Anglern gefangenen Fische werden dabei direkt nach dem Fang getötet und später zur Erfassung einer Gesamtentnahmemenge gewogen.

Auch andere Hegeziele sind denkbar: So werden aus Gründen der Bestandsregulierung Gemeinschaftsfischen mitunter auch dann durchgeführt, wenn die Fische nach dem Fang nicht getötet werden sollen. In Anbetracht dessen, dass es mittlerweile kaum mehr naturbelassene Gewässer in Deutschland gibt, kann der Fischbestand von Gewässern stark voneinander abweichen. So ist es möglich, dass an ähnlichen Gewässern, die geografisch nicht weit auseinander liegen müssen, völlig unterschiedliche Fischvorkommen und Bestandsstrukturen vorhanden sind. Hinzu kommt die aktuell zu verzeichnende erhebliche Störung der Fischbestände durch übermäßiges Vorkommen von Kormoran-Populationen, die die Fischvorkommen nicht nur – mitunter erheblich – ausdünnen, sondern auch das Gleichgewicht der natürlich gewachsenen Altersstruktur der Fischbestände insgesamt stört.

Sofern in einem Gewässer ein erheblicher Überbestand einer bestimmten Fischart festgestellt wird, der sich durch ein Gemeinschaftsfischen regulieren ließe – und diese Fischart gerade in einem nahe gelegenen Gewässer fehlt oder fischereibiologisch unterrepräsentiert ist – so widerspräche es allgemeinen Hegezielen, bei dem entsprechenden Gemeinschaftsfischen alle Fische zu töten. Die Achtung vor dem (tierischen) Leben, welche letztlich auch ihren Niederschlag in Art. 20 a GG und §§ 1, 17 TierSchG gefunden hat¹³, legt es für diesen Fall nahe, die gefangenen Fische artgerecht umzusetzen.

Die Tötung eines Fisches muss – es sei denn, er wird dem menschlichen Verzehr zugeführt – stets ultima-ratio sein. Sofern es die Möglichkeit gibt, bestandsregulierende Maßnahmen ohne die Tötung von Fischen durchzuführen, so ist diesen stets Vorrang einzuräumen.

b) Bestandserfassung

Schließlich sind Gemeinschaftsfischen aber auch für den Fall denkbar und rechtlich zulässig, dass eine Bestandserfassung notwendig wird. Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass

¹² Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 (393).

¹³ Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 (392).

Gemeinschaftsfischen a priori nicht geeignet seien, Fischbestände zu erfassen.¹⁴ Richtig ist zwar die Feststellung, dass über Gemeinschaftsfischen nur ein Teil der im Gewässer vorhandenen Fische erfasst werden können. Zutreffend ist aber gleichwohl, dass es keine Methode (vom Ablassen von angelegten Seen und Teichen einmal abgesehen) gibt, bei der sämtliche im Gewässer vorhandenen Fische erfasst werden können. Auch bei den in Frage kommenden Alternativen, namentlich Elektrobefischungen, wird lediglich eine begrenzte Anzahl an Fischen und Fischarten erfasst. Von den so gewonnenen Daten wird dann im Wege einer Hochrechnung der ungefähre Gesamtbestand ermittelt. Gleiches kann bei Gemeinschaftsfischen als Bestandsfischen erfolgen. Erforderlich können solche Bestandsfischen etwa dann sein, wenn auf Grund äußerer Umstände, etwa dem Einfluss von dem zuvor beschriebenen übermäßigen Kormoranvorkommen, eine Veränderung der Fischbestände vermutet wird, welche es nahe legt, durch gezielte Besatzmaßnahmen einer bestimmten Entwicklung „entgegenzusteuern“. In solchen Fallkonstellationen kann es sinnvoll sein, in regelmäßigen Abständen (beispielsweise jährlich) die Bestandsdichte zu überprüfen.

c) Gemeinschaftsfischen mit reinem Wettkampfcharakter

Hiervon zu unterscheiden sind Gemeinschaftsfischen mit reinem Wettkampfcharakter, bei denen die gefangenen Fische in einem Setzkescher zwischengehältet werden, um am Ende der Veranstaltung gewogen und anschließend in das Gewässer zurückgesetzt werden. Bei diesen Veranstaltungen geht es in Anlehnung an normale Sportwettkämpfe demnach ausschließlich um die Ermittlung eines Siegers, der in diesem Fall das höchste Gesamtgewicht an Fischen erzielt hat. Die Fische werden also nicht für einen weitergehenden Zweck geangelt, sondern werden ausschließlich zur Ermittlung der individuellen „Geschicklichkeit“ der teilnehmenden Angler bei der Ausübung der Angelfischerei gefangen.

3. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover

In den Jahren 2005/2006 hatte sich die Staatsanwaltschaft Hannover mit der Thematik „Gemeinschaftsfischen“ zu befassen. Dies sorgte insoweit für Aufsehen, als dass die Staatsanwaltschaft zunächst die Auffassung vertreten hat, jede anglerische Gemeinschaftsveranstaltung, bei der in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte ermittelt werden sollen, sei tierschutzrechtswidrig. Demnach wäre jedes Gemeinschaftsfischen, das nicht allein dem Nahrungserwerb, sondern daneben auch dem sportlichen Wettkampf dient, rechtlich unzulässig.

¹⁴ Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (765).

Im Laufe des Verfahrens wurde indessen ein Gutachten des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingeholt. Im Ergebnis kam der Fachbereich Fischseuchenbekämpfung der „Task-Force Veterinärwesen“ zu einer differenzierteren Betrachtung. Diese Task-Force geht davon aus, „dass Gemeinschaftsfischen und die damit verbundenen etwaigen Schmerzen, Leiden und Schäden i.S.d. TierSchG im Rahmen der Hege und des Nahrungserwerbs erlaubt sein sollte.“

Die Task-Force führt in diesem Gutachten weiter aus: „Fischrechtlich vertretbare Hegefischmaßnahmen sind zur Bestandserfassung und -regulierung vertretbar, sofern die sachverständig nachgewiesene Notwendigkeit sich aus dem Zustand des Fischbestandes oder des Gewässers ergibt. Die Erfassung der Fangergebnisse zwecks Erstellung von gewässergebundenen Fangstatistiken, ist vor dem Hintergrund des nachhaltigen Naturschutzbestrebens von Bedeutung und wird z.B. von Fischereigenossenschaften häufig von den Angelvereinen gefordert.“ Auf Basis dieses Gutachten hat die StA Hannover zu Recht die Ermittlungsverfahren gegen die Ausrichter und Teilnehmer eines Gemeinschaftsfischens eingestellt.

4. Verstoß gegen das TierSchG bei Gemeinschaftsfischen

In der juristischen Fachliteratur finden sich nur wenige Beiträge, die sich mit der strafrechtlichen Relevanz von Gemeinschaftsfischen auseinandersetzen.¹⁵ Jüngst wurde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover von *Braun* aufgegriffen, um zu der Problematik Stellung zu beziehen.¹⁶ Veröffentlichte Entscheidungen gibt es zu dem Thema – soweit ersichtlich – lediglich zwei, nämlich eine Entscheidung des AG Hamm aus dem Jahre 1988¹⁷, sowie eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Hanau vom 03.05.1991.¹⁸ Obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen sind indessen nicht bekannt. In der tierschutzrechtlichen Kommentierung wird die Thematik anknüpfend an die „älteren“ Beiträge dargestellt.¹⁹

¹⁵ *Drossé* DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 ff.; *ders.*, AGRAR- UND UMWELTRECHT 1989, S. 257 ff.; *ders.*, NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT 1990, S. 72 ff.; *Meyer-Ravenstein* NATUR UND RECHT 1993, S. 152 f.

¹⁶ *Braun*, Königsfischen als tierschutzwidrige Veranstaltung? München, 2005, veröffentlicht auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Bayern, <http://www.lfvbayern.de>.

¹⁷ AG Hamm, Urt. v. 18.04.1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86 = NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT 1988, S. 466 f.

¹⁸ StA Hanau, Beschluss vom 03.05.1991 – 5 Js 13610/90 = NATUR UND RECHT 1991, S. 501.

¹⁹ *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, 5. Aufl. 1999, § 17 Rdnr. 43; *Lorz/Metzger/Stöckel*, Jagdrecht u. Fischereirecht, 3. Aufl. 1998, Einl. Rdnr. 71; enger *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, § 17, Rdnr. 28 ff.

Mit den Tatbeständen des § 17 TierSchG sollen insbesondere Leben und Wohlbefinden der Tiere als Schutzgüter des Rechts anerkannt und geschützt werden.²⁰ Zur Unterbindung tierschutzwidrigen Verhaltens sieht das TierSchG neben Geldbußen im Ordnungswidrigkeitenverfahren²¹ auch Strafe vor.

So wird nach § 17 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer:

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

a) Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG

Das Amtsgericht Hamm führte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1988²² aus, den Fischen seien durch das Verhalten der Angeklagten länger anhaltende erhebliche Leiden i.S.d. § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt worden. Diese hatten als Veranstalter bzw. Ausrichter anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Vereins einen „Vergleichswettbewerb“ unter Anglern ausgetragen. Hierbei waren die von den Anglern gefangenen Fische bis zum Abwiegen in einem Setzkescher gehältert und anschließend in das Gewässer zurückgesetzt worden. Das Gericht stufte das Verhalten der Angler sowie der Veranstalter als Mittäter in einheitlicher Sichtweise zu ähnlichen Gerichtsurteilen in Bezug auf den Einsatz von Setzkeschern als tatbestandsmäßig in Bezug auf § 17 Nr. 2 b TierSchG ein. Grundlage der Entscheidung waren mehrere Sachverständigengutachten, die die einzelnen Phasen des Angelns und ihre negative Wirkung auf das Wohlbefinden der gefangenen Fische detailliert zu skizzieren versuchten. Diese führten unter anderem aus, der Fisch fühle im Moment des Anbisses auf den ausgelegten Köder zunächst noch keinen Stress, merke aber dennoch, dass es sich bei dem Angelhaken um einen Fremdkörper handle und versuche infolgedessen, diesen auszuspeien. Da ihm dies nicht gelinge, „tauche der Fisch anschließend etwas ab, was der Angler als Anbiss eines Fisches wahrnehme“. Während des Anlandens, Abhakens, der Hälterung im Setzkescher und des abschließenden Wiegens der Fische sei bei diesen ein erhöhtes Stressverhalten zu verzeichnen, welches sich insbesondere in einem erhöhten Herzschlag und einer höheren Schleimabsonderung äußere. Insgesamt sei daher anzunehmen,

²⁰ *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 5. Aufl. 1999, § 17, Rdnr. 2.

²¹ In § 18 TierSchG sowie den Verordnungen.

²² AG Hamm, Urt. v. 18.04.1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86 = NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT 1988, S. 466 f..

dass das Wohlbefinden der Fische erheblich gestört werde und der Tatbestand des § 17 Nr. 2 b TierSchG erfüllt sei.

Der Versuch der Sachverständigen, den Fischen hier mithilfe eines bestimmten, gleichförmigen Verhaltensmusters die Erfahrung von Leiden i.S.d. § 17 Nr. 2 b TierSchG nachzuweisen, ist angesichts der Schwierigkeiten, einen geeigneten und gerichtlich verwertbaren Beweis für tatbestandsmäßiges bzw. strafloses Verhalten der Angeklagten zu führen, nachvollziehbar. Die Ausführungen sind jedoch durchweg von einer Parallelwertung tierischer Verhaltensweisen und Reaktionsmuster unter Zugrundelegung menschlicher Erfahrungswerte im Zusammenhang mit Schmerzen und Leiden geprägt. Diese Sichtweise gilt inzwischen – durchweg gestützt auf neuere Verhaltensstudien in Bezug auf Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit von Fischen – als überholt und daher unzumutbar.²³ Auch neueste wissenschaftliche Untersuchungen konnten die Frage, ob Fische auf Grund ihrer besonderen Entwicklungsgeschichte in der Lage sind, Schmerzen und Leiden i.S.d. TierSchG zu erfahren, nicht klären. Konsequenz daraus ist notwendigerweise, dass im Sinne des strafrechtlichen *in dubio pro reo*-Grundsatzes keine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 b TierSchG zulasten des Veranstalters von Gemeinschaftsfischen und teilnehmenden Anglern begründet werden kann, da die Verwirklichung des § 17 Nr. 2 b TierSchG notwendigerweise die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden voraussetzt.²⁴

Sofern jedoch der wissenschaftliche Nachweis gelänge, dass Fische zumindest leidensfähig im Sinne des TierSchG sind, wäre hiernach zu differenzieren:

Für den Fall, dass die Fische nach dem Fang in einem Setzkescher gehältert und nach dem Wiegen wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden, ohne dass es hierfür eine hegerische Notwendigkeit gibt, wären neben dem Tatbestandsmerkmal „Leiden“ auch die Erfordernisse „erheblich“ und „länger andauernd“ zu verwirklichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Merkmal „erheblich“ nach der Rechtsprechung des BGH gewichtige und gravierende Beeinträchtigungen voraussetzt²⁵, welche sich nicht ohne weiteres begründen ließen.

²³ Rose, The neurobehavioral nature of fishes and the question of awareness and pain, *Reviews in Fisheries Science* 10 (1), 2000, 1 ff.; ders., Anthropomorphismus und „mentales Wohlergehen“ von Fischen, *Erkrankungen aquatischer Organismen*, Band 75, S. 139 ff.; Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, 387/389; zustimmend in Bezug auf Schmerzen Pfohl, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, § 17 TierSchG, Rdnr. 51 m.w.N.

²⁴ Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 (389); Jendrusch /Arlinghaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 (50).

²⁵ BGH Urt. v. 18.02.1987 – 2 StR 159/86 = NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT 1987, S. 1833 (1834).

Zudem fordert der Wortlaut des § 17 Nr. 2 b TierSchG, dass die erheblichen Schmerzen oder Leiden entweder länger anhaltend oder wiederholend zugefügt wurden. Für die strafrechtliche Relevanz kommt es lediglich auf die erste Variante, namentlich die Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden an. Abzustellen ist für die Bemessung des Zeitrahmens auf den Taterfolg, nicht auf die Tathandlung. Die Zeitspanne, welche als länger anhaltend einzustufen ist, lässt sich dabei nicht fixieren, sondern ist abhängig von der Intensität der Schmerzen oder Leiden. Faustformelartig lässt sich festhalten: Je gravierender die Schmerzen oder Leiden, desto kürzer die Zeitspannen, die ausreichen, um das Tatbestandsmerkmal des „länger Anhaltens“ zu erfüllen.²⁶ Wenn aber schon auf Grund der einfachen Hirnstrukturen bei Fischen Zweifel an der generellen Leidens- und Schmerzfähigkeit bestehen, so muss dies bei der Bemessung des Zeitrahmens, welcher als lang anhaltend einzustufen ist, ebenfalls Berücksichtigung finden.²⁷

b) Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG

Anders muss die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz von Gemeinschaftsfischen jedoch ausfallen, wenn die zuvor gefangenen Fische nach dem Fang und der Hälterung in Setzkeschern nicht wieder schonend in das Ursprungsgewässer zurückgesetzt, sondern nach dem Fang direkt getötet werden, um sie anschließend zu wiegen. Im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG ist dabei maßgeblich, ob die gefangenen Fische nach dem Wiegen sinnvoll verwertet werden oder nicht, also ein vernünftiger Grund für die Tötung i.S.d. § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt.

aa) Erwerb von Nahrungsmitteln

Das Erfordernis des vernünftigen Grundes verlangt dabei mehr als nur das Vorliegen irgendeines Grundes zur Tötung, steht jedoch dem Begriff „unnötig“ in seiner Reichweite nach.²⁸ Erforderlich ist ein von einer allgemein nachvollziehbaren, verstandesgemäßen Entscheidung getragener Grund, den ein nüchterner und ohne Emotionen denkender Mensch mit dem erforderlichen Fachwissen verstehen kann. Der Mensch hat den Tötungsakt mit der von ihm zu erwartenden sittlichen Reife durchzuführen.²⁹

²⁶ Ähnlich wie hier: *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, 5. Aufl. 1999, § 17 Rdnr. 40 f.

²⁷ Vgl. dazu in Bezug auf den Drillvorgang und weiterführende systematische Erwägungen: *Jendrusch/Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 (50).

²⁸ *Meyer-Ravenstein* NATUR UND RECHT 1993, S. 152 ff.

²⁹ *Meyer-Ravenstein* NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153).

Zweifelsfrei nicht tatbestandsmäßig – da als vernünftiger Grund i.S.d. § 17 Nr. 1 TierSchG anerkannt – ist die Verwertung des Fanges als Nahrungsmittel. Die Verwertung des gefangenen Fisches als Nahrungsmittel muss – und das ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung – nicht notwendigerweise den Hauptzweck des Angelns ausmachen.³⁰ Die Verwertung gefangener Fische als Nahrungsmittel auf Grund des Fischereirechts als privatrechtliches Nutzungsrecht ist daher in Bezug auf Gemeinschaftsfischen als der „vernünftigste Grund schlechthin“ zu qualifizieren. Ähnlich wie bei der Frage, ob die Verwertung des Fanges als Nahrungsmittel Hauptgrund des Gemeinschaftsfischen ist oder nicht, so ist auch die Tatsache, dass man sich statt der gefangenen Fische ohne Mühe anderer Lebensmittel bedienen könnte, ohne Bedeutung. Die Behauptung, wonach ein vernünftiger Grund zur Tötung nur dann gegeben sei, wenn ökologische Notwendigkeiten dies erfordern, also etwa aus Gründen der Bestandskontrolle, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage.³¹

Auch die Verwertung der gefangenen Fische als Tierfutter ist grundsätzlich denkbar und zulässig, sofern die Verwertung als Tierfutter nicht einer bloßen Entsorgung gleichkommt.³² Denkbar ist also eine beabsichtigte Verwertung des Fanges zu Fütterungszwecken oder zur Verarbeitung zu Fischmehl.

bb) Hegemaßnahmen

Neben der Verwertung des Fanges als Lebensmittel oder Tierfutter ist auch die Tötung zwecks Gewässerbewirtschaftung oder als Hegemaßnahme als vernünftiger Grund i.S.v. § 17 Nr. 1 TierSchG anerkannt.³³ Unter Hege fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung eines angemessenen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestands, dem Schutz der Fische vor Futternot, Krankheiten und Wilderei sowie der Einhaltung von Schonzeiten, Mindestmaßen und der Regelung des Fanges dienen.³⁴ Es steht außer Zweifel, dass regelmäßige durchgeführten Gemeinschaftsfischen eine bedeutende Hegefunktion zukommt.³⁵ Dies gilt insbesondere für die Vermeidung oder Beseitigung von Verbüttungszuständen in kleineren Binnengewässern wie künstlich angelegten Teichen. An vielen Binnengewässern sind die fischereibiologischen Verhältnisse – wie oben bereits gezeigt – empfindlich gestört, was sich

³⁰ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153).

³¹ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153).

³² Drossé AGRAR- UND UMWELTRECHT 1989, S. 262 ff.

³³ Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (763).

³⁴ Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (765).

³⁵ Anders noch Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (765).

in einer unausgeglichene Populationsdichte widerspiegelt und dazu führt, dass aufgrund von Futterknappheit einige Fischarten massiv zurückgedrängt werden. Solchen unnatürlichen Bestandsstrukturen kann mit – zu Hegezwecken – regelmäßig durchgeführten Gemeinschaftsfischen entgegengewirkt werden.

Es macht in diesem Zusammenhang keinen Unterschied, ob das durchgeführte Gemeinschaftsfischen neben der Gewinnung von Nahrungsmitteln weitergehende Zwecke erfüllt, wie beispielsweise eine Bestandsregulierung, aber auch die Ermittlung eines Gesamtsiegers im Rahmen einer Vereinsveranstaltung. Der zusätzliche „Sportsgeist“ schadet in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht, auch wenn dieser sogar für einzelne Angler im Vordergrund des Gemeinschaftsfischens stehen mag.³⁶ Es ist nicht ersichtlich, warum sich an der rechtlich nicht zu beanstandenden gemeinschaftlichen Gewinnung und anschließenden Verwertung eines Nahrungsmittels etwas ändern sollte, nur weil ein besonders erfolgreicher Angler im Anschluss an das gemeinsame Angeln gesondert ausgezeichnet wird.³⁷ Der vernünftige Grund i.S.v. § 17 Nr. 1 TierSchG muss lediglich in der Person des Fischereiausübungsberechtigten vorliegen. Welche Motive dagegen diejenigen Hilfspersonen verfolgen, deren er sich zur Ausübung des vernünftig begründeten Fischfangs bedient, ist im Hinblick auf § 17 Nr. 1 TierSchG unerheblich.³⁸ Um es deutlich hervorzuheben: Selbst wenn bei einem Wettfischen eine Rangliste aufgestellt und der „erfolgreichste“ Angler – in welcher Form auch immer – geehrt wird, liegt ein vernünftiger Grund für die Tötung und damit die Durchführung der gesamten Veranstaltung vor, wenn von vornherein feststeht, dass der spätere Fang der Verwertung als Nahrungsmittel oder Tierfutter dient oder die Tötung aufgrund von Hegemaßnahmen oder zur Gewässerbewirtschaftung durchgeführt wird.

cc) Ausschließliche Wettkampfveranstaltungen

An einem vernünftigen Grund mangelt es jedoch, wenn das Gemeinschaftsfischen ausschließlich Wettkampfcharakter als Selbstzweck hat, die Kreatur Fisch also zur bloßen Maßeinheit eines „sportlichen“ Erfolges der Teilnehmer des Gemeinschaftsfischen degradiert und missbraucht wird.³⁹ Denkbar sind in diesem Zusammenhang die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, bei denen lediglich das Gesamtgewicht der gefangenen Fische festgestellt wird, die Fische aber anschließend nicht verzehrt, sondern schlicht entsorgt

³⁶ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153).

³⁷ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153); a.A. Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (764).

³⁸ Meyer-Ravenstein NATUR UND RECHT 1993, S. 152 (153).

³⁹ Drossé DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 1989, S. 762 (765).

werden. Hier mangelt es an einem vernünftigen Grund zur Tötung der gefangenen Fische i.S.v. § 17 Nr. 1 TierSchG, da die Kreatur Fisch in diesem Fall lediglich zur Herbeiführung eines bestimmten Wertungsergebnisses instrumentalisiert wird. Der reine Sportgedanke allein ist unter Berücksichtigung der Verantwortung des Menschen gegenüber dem tierischen Leben selbstredend nicht geeignet, die Tötung der Fische zu rechtfertigen. Dies geht einher mit einer Herabwürdigung des zu Recht jüngst dem besonderen Schutz des Art. 20 a GG – auf den später noch gesondert eingegangen wird – unterstellten tierischen Lebens schlechthin und ist neben ethischen Bedenken insbesondere nicht als vernünftiger Grund im hiernach erforderlichen Sinne zu qualifizieren.⁴⁰

Daher gilt: Weder die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, noch die Teilnahme an selbigen, verstößt gegen das TierSchG, sofern diese zur Gewinnung von Nahrungsmitteln oder zu Hegezwecken durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Absicht, Nahrungsmittel zu gewinnen oder eine Hegemaßnahme durchzuführen, Hauptzweck der Veranstaltung ist.

Dies gilt hingegen nicht für Gemeinschaftsfischen, die ausschließlich Wettkampfcharakter haben, bei denen das gemeinschaftliche Angeln also weder den Zweck hat, Fische zum Nahrungsmittelerwerb zu fangen, noch eine Hegemaßnahme durchzuführen.

II. Aktuelle Entwicklungen zu „Catch & Release“

Neben der vorstehend dargestellten Problematik der rechtlichen Relevanz von so genannten Gemeinschaftsfischen, nimmt die Frage der potentiellen Strafbarkeit von „Catch & Release“ weiterhin einen wichtigen Teil in der rechtlichen Diskussion zur nicht-kommerziellen Fischerei ein.⁴¹

Als „Catch & Release“ bezeichnet man das Fangen und anschließende Zurücksetzen von Fischen. Der Begriff wird in der Fachdebatte auch international verwendet.⁴² In Deutschland wurde in der Vergangenheit teilweise vertreten, dass diese Angelpraxis generell nicht im Einklang mit dem Tierschutzrecht stünde.⁴³ Die Diskussion wurde anknüpfend an ein Urteil

⁴⁰ Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 (392).

⁴¹ Vgl. dazu allgemein Jendrusch/Arlinghaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 ff.; Niehaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 ff.

⁴² Policansky u.a., in: Oystein Aas (Hrsg.), GLOBAL CHALLENGES IN RECREATIONAL FISHERIES, Chapter 11, Trends and developments in catch and release, S. 202 ff. mit diversen Beiträgen zum Thema catch and release.

⁴³ Vgl. dazu Drossé MONATSSCHRIFT FÜR DEUTSCHES RECHTS 1986, S. 711 ff.; ders. AGRAR- UND UMWELTRECHT 2002, S. 111 ff.; ders. AGRAR- UND UMWELTRECHT 2002, S. 370 ff.

des AG Bad Oeynhausen v. 10.04.2001 – 5 Cs 16 Js 567/00 erneut virulent. Mehrere Autoren haben sich gegen das Urteil an sich und gegen die Verallgemeinerungsfähigkeit der dort getroffenen Feststellungen gewandt.⁴⁴

In jüngerer Zeit hatte sich die Staatsanwaltschaft Berlin⁴⁵ mit der Problematik zu befassen. Unter Rekurs auf die Entscheidung des AG Bad Oeynhausen erstattete die Tierrechtsorganisation PETA Strafanzeige gegen einen Angler, der in einem Internetforum ein Bild eines das Mindestmaß überschreitenden Zanders eingestellt und dabei darauf hinwies, er habe den Fisch wieder in sein Element entlassen. Nach Auffassung der Tierrechtsorganisation erfüllt dies den Tatbestand des § 17 Abs. 2 TierSchG.

Der Beschuldigte bezog sich im Rahmen seiner Verteidigungsschrift sodann auf die aktuelle Diskussion und wies ferner darauf hin, dass er die Fische insbesondere aus Reproduktionserwägungen zurückgesetzt habe. Das Zurücksetzen sei mithin nicht willkürlich erfolgt, sondern aus hegerischen Zielen.

Nach der ersten Einlassung des Beschuldigten stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, hatte aber zuvor eine Hausdurchsuchung beim Beschuldigten durchgeführt, um an den Rechner des Beschuldigten zu gelangen, auf dem sich Bildaufnahmen des Zanders befanden. Auch wenn die Einstellungsverfügung keine Begründung enthielt, so ist nach Lage der Dinge davon auszugehen, dass sich die Staatsanwaltschaft der in der wissenschaftlichen Diskussion vertretenen Auffassung angeschlossen hat, wonach „Catch & Release“ nicht in jedem Fall strafbar ist und dass es eine Vielzahl denkbarer Varianten gibt, bei denen „Catch & Release“ nicht nur nicht strafbar, sondern hegerisch und ethisch geboten sei. Dies stünde auch im Einklang mit der Verpflichtung jedes Anglers, juvenile oder besonders geschützte Fische wieder zurückzusetzen. Diese Verpflichtung erwächst ebenfalls aus hegerischen bzw. ökologischen Erwägungen, so dass mit einer Zulassung von „Catch & Release“ aus eben diesen hegerischen bzw. ökologischen Gründen eine Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen ausgeglichenen und gesunden Fischbestand erreicht würde.

⁴⁴ *Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2003, S. 367 ff.; *Jendrusch/Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 ff.; *Niehaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 ff.

⁴⁵ StA Berlin Beschl. v. 25.10.2006 - 52 Js 2790/06 soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

Es bleibt zu hoffen, dass weitere Entscheidungen für entsprechende Rechtsklarheit bei der Frage der Zulässigkeit von „Catch & Release“ führen werden. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin ist insoweit ein erster Schritt in diese – richtige – Richtung.

III. Lebendhaltung von Köderfischen

In einem Urteil vom 29. Oktober 2007⁴⁶ verurteilte das Amtsgericht Hannover einen Angler wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Angeklagte am 16.11.2007 60 Rotfedern zum Zwecke der Verwendung als Köderfische in einem insgesamt zehn Liter fassenden, jedoch zeitweise lediglich mit sieben Litern Wasser gefüllten ovalförmigen Eimer zur weiteren Verwendung zwischengehältet. Im Verlauf der Hälterung schwammen einige der Fische an die Oberfläche, woraus das Gericht auf einen zwischenzeitlichen Sauerstoffmangel im Behältnis schloss. Nach Auffassung des AG Hannover stellt das Verhalten des Anglers insgesamt einen Verstoß gegen § 17 TierSchG in der Modalität des Zufügens von länger anhaltenden erheblichen Leiden nach Nr. 2 b dar.

Das Verhalten des Angeklagten ist in vielerlei Hinsicht zu kritisieren: Fraglich ist bereits, wofür die Masse an Köderfischen am Wasser benötigt und warum kein geeigneteres Gefäß zur Hälterung der Köderfische verwendet wurde und eine Hälterung sämtlicher Fische in ein und demselben Gefäß erfolgte. Das Urteil als solches vermag jedoch aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen.

I. Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG

Unzutreffend ist bereits die gemeinsam mit § 17 Nr. 2 b TierSchG in den Urteilstenor aufgenommene Vorschrift des § 17 Nr. 1 TierSchG, welche ausschließlich das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund sanktioniert. Nach den eigenen Feststellungen des Gerichts wurden aber sämtliche durch den Angeklagten gehälterten Fische von den Zeugen (es handelt sich hierbei um Polizeibeamte, die den Angeklagten zuvor kontrolliert hatten) in den Mittellandkanal zurückgesetzt, worauf sie laut Urteilstatbestand unstrittig *„lebend davonschwammen“*. Im Übrigen nimmt das Gericht in den – gem. § 267 IV StPO abgekürzten – Urteilsgründen keinerlei Stellung zu § 17 Nr. 1 TierSchG. Die Verurteilung des Angeklagten u.a. wegen § 17 Nr. 1 TierSchG erfolgte damit zu Unrecht.

⁴⁶ AG Hannover 2004 Ds 1252 Js 7381107 (42107) = NATUR UND RECHT 2008, S. 445 f.

2. Wertung anhand von §§ 1 und 2 TierSchG

Unklar bleibt weiterhin, warum das Gericht in den Urteilsgründen zunächst auf die Wertungen von §§ 1 und 2 TierSchG abstellt. Zwar handelt es sich hierbei um tierschutzrechtliche Generalklauseln, welche in Teilen auch mit § 17 TierSchG deckungsgleich sind. Gleichwohl kann alleiniger Maßstab für eine etwaige strafrechtliche Bewertung des Verhaltens des Angeklagten lediglich § 17 TierSchG sein, da nur diese Norm eine entsprechende Strafandrohung für bestimmte und dem Angeklagten hier vorgeworfene Verhaltensweisen vorsieht. Auf diese mehr oder minder verfahrensindividuellen Bedenken sei an dieser Stelle lediglich klarstellend hingewiesen; für die Wirkung des Urteils über die Einzelfallentscheidung hinaus sind sie indessen von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung.

3. Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 b TierSchG – Parallelwertungsverbot zwischen tierischen und menschlichen Verhaltensmustern

Von höherer Bedeutung sind demgegenüber die weiteren Feststellungen des Gerichts, welche bereits teilweise in sich nicht zu überzeugen vermögen.

Zweifelhaft ist zunächst die Schlussfolgerung des Gerichts, wonach die an der Oberfläche des Behältnisses schwimmenden Fische bei Herausnahme durch die Zeugen „heftig zu zappeln“ begannen „und ein für die Art untypisches Fluchtverhalten“ gezeigt hätten, woraus sich ergebe, dass die Fische unter Sauerstoffmangel gelitten hätten. Inwieweit das Fluchtverhalten von Rotfedern bei menschlichem Kontakt geeignet ist, sich in irgendeiner Weise von anderen Fischarten zu unterscheiden und inwieweit hieraus auf ein „artuntypisches Verhalten“ geschlossen werden kann, führt das Gericht unterdessen nicht aus.

Der Beweis einer solchen Differenzierung bezüglich unterschiedlicher Verhaltensmuster im Fluchtverhalten einzelner Fischarten dürfte nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kaum gelingen: Es existieren keinerlei wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse, die in diesem Zusammenhang etwaige unterschiedliche Verhaltensmuster belegen könnten, so dass die hier von Seiten des Gerichts geschlussfolgerte Anomalie des Verhaltensmusters fehl geht. Angesichts der evolutionsgeschichtlichen Entwicklung der als Vergleichsgruppen heranzuziehenden heimischen Fischarten ist es unwahrscheinlich, dass eine durch das Urteil ohne nähere Begründung unterstellte Differenzierung in arttypische Verhaltensmuster tatsächlich gelingen könnte.⁴⁷

⁴⁷ Arlinghaus AGRAR- UND UMWELTRECHT 2003, S. 367 ff.

Gleiches gilt für die Schlussfolgerung, das als atypisch unterstellte Fluchtverhalten der Rotfedern im Zeitpunkt des menschlichen Kontaktes durch die Zeugen „deute letztendlich auf Sauerstoffmangel hin“. Spätestens hierfür hätte das Gericht einschlägige wissenschaftliche Beweise anführen müssen, da es die Verwirklichung von § 17 Nr. 2 b TierSchG in der Modalität „Leiden“ maßgeblich auf den hier behaupteten Sauerstoffmangel stützt. Auch insoweit bleibt das Gericht jedoch entsprechende wissenschaftliche Belege schuldig, so dass insgesamt festzustellen ist, dass sich das Gericht hier unzulässigerweise⁴⁸ wiederholt Parallelwertungen zwischen tierischen Verhaltensweisen und menschlichen Reaktionsmustern unter Zugrundelegung menschlicher Erfahrungswerte bedient. Stattdessen wird ohne nähere Begründung von Seiten des Gerichts festgestellt, das durch die Zeugen beobachtete Verhalten der gehälterten Fische „*sei ein sicheres Anzeichen für mangelnde Bewegungsfreiheit und ein Hinweis auf einen gewissen Überlebenskampf, mit dem die Fische ihre Leiden zu mildern versuchten*“. Angesichts der Komplexität der Problematik erscheint diese Argumentation bei weitem zu unbestimmt, hätte aber auf Grund der Tragweite für die Rechtsposition des Angeklagten zumindest einer ausführlicheren Begründung unter Referenz einschlägiger wissenschaftlicher Ergebnisse bedurft.

4. Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit von Fischen

Das Gericht lässt es im Weiteren dahinstehen, ob Fische – die das Gericht zutreffend als Wirbeltiere im Sinne des TierSchG einstuft – Schmerzen empfinden können. Die weiteren Ausführungen zeigen aber, dass das Gericht die bestehende Diskussion in der Fachwissenschaft zur Kenntnis genommen hat: Ausweislich des Urteils hat der gerichtlich bestellte Sachverständige darauf hingewiesen, dass das Schmerzempfinden von Fischen umstritten ist.⁴⁹ Folgerichtig konnte das Gericht diese Frage im Ergebnis aber offenlassen, weil es die Leidensfähigkeit von Fischen unterstellt hat.

An dieser Stelle hätte jedoch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Leidensfähigkeit von Fischen erfolgen müssen. Das AG Hannover bezieht sich in seinem Urteil lediglich auf zwei ältere Entscheidungen des BGH⁵⁰ und des OLG Düsseldorf.⁵¹ Insoweit verkennt es jedoch die in der jüngeren Zeit erfolgte Diskussion zur Frage der

⁴⁸ Jendrusch/Niehaus NATUR UND RECHT 2007, S. 740 (744).

⁴⁹ Vgl. dazu etwa Pfohl, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, § 17 TierSchG, Rdnr. 51 m.w.N.; Jendrusch/Niehaus NATUR UND RECHT 2007, S. 740 (744).

⁵⁰ BGH Urt. v. 18.02.1987 – 2 StR 159/86 = NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT 1987, S. 1833 f.

⁵¹ OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.04.1993 – 5 Ss 171/92 – 59/92 I = NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT 1994, S. 43 f.

Leidensfähigkeit, wie sie neben anderen Gerichten insbesondere das AG Rinteln⁵² in seiner Entscheidung im Jahre 1999 aufgegriffen hat. Gleiches gilt für eine fehlende Auseinandersetzung mit der aktuellen juristischen Literatur.⁵³ Schließlich hätte die fischereibiologische Diskussion in der Fachwissenschaft⁵⁴ durch den Sachverständigen aufgegriffen werden müssen, da diese die Leidensfähigkeit von Fischen derzeit lebhaft – bisher jedoch ohne eindeutiges Ergebnis – diskutiert. Offenkundig sah sich das Gericht aber nicht dazu veranlasst, die Thematik aufzugreifen und hierzu differenziert Stellung zu beziehen.

Die Bedenken, die gegen die Annahme einer Leidensfähigkeit von Fischen bestehen, wurden in der Literatur bereits ausführlich aufgearbeitet und dargestellt,⁵⁵ so dass an dieser Stelle darauf Bezug genommen werden kann. Die Diskussion lässt sich insoweit zusammenfassen, als dass sich – wie oben bereits ausgeführt – Parallelwertungen zwischen tierischen und menschlichen Verhaltensweisen unter Zugrundelegung menschlicher Erfahrungswerte weitestgehend verbieten, insbesondere weil derartige Sichtweisen die besondere Entwicklungsgeschichte von Fischen außer Acht lassen. Bestehen aber in der (fach-)wissenschaftlichen Diskussion begründete Zweifel an der Leidensfähigkeit, so muss an dieser Stelle der strafrechtliche Grundsatz *in dubio pro reo* Berücksichtigung finden,⁵⁶ was in der Konsequenz derzeit zu einem Freispruch im Hinblick auf § 17 Nr. 2 TierSchG führen muss.

5. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen von § 17 Nr. 2 b TierSchG

Selbst wenn man die Unterstellung der Leidensfähigkeit von Fischen durch das Gericht für richtig erachten würde, so wäre damit gleichwohl das Ergebnis der Verurteilung nicht zu rechtfertigen. Der Wortlaut des TierSchG fordert unmissverständlich ein qualifiziertes Verhalten in Bezug auf die erforderliche Leidenszufügung: So bedarf es nach § 17 Nr. 2 b TierSchG eines länger anhaltenden oder wiederholten Zufügens erheblicher Leiden, womit gleich zwei qualifizierende Anforderungen erfüllt werden müssen. Die Leiden müssen länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden. Darüber hinaus muss es sich um erhebliche

⁵² AG Rinteln Urt. v. 17.05.2000 – 6 Cs 204 Js 4847/98 (231/98) soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

⁵³ Vgl. etwa *Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2003, S. 367 ff.; *Niehaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 ff.; *Jendrusch/Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 ff.; sowie dem Urteil zeitlich nachfolgend *Jendrusch/Niehaus* NATUR UND RECHT 2007, S. 740 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu insbesondere *Rose*, The neurobehavioral nature of fishes and the question of awareness and pain, *Reviews in Fisheries Science* 10 (1), 2000, 1 ff.; *ders.*, Anthropomorphism und „mentales Wohlergehen“ von Fischen, *Erkrankungen aquatischer Organismen*, Band 75, S. 139 ff.

⁵⁵ Zuletzt *Jendrusch/Niehaus* NATUR UND RECHT 2007, S. 740 (743 ff.) m.w.N.

⁵⁶ *Jendrusch/Arlinghaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 48 (50); *Niehaus* AGRAR- UND UMWELTRECHT 2005, S. 387 (389); *Jendrusch/Niehaus* NATUR UND RECHT 2007, S. 740 (744).

Leiden handeln. Diese hohen Anforderungen sind vom Gesetzgeber nicht ohne Grund in den § 17 TierSchG aufgenommen worden. Insbesondere berücksichtigt diese Wertung das Verhältnis der verschiedenen Varianten des § 17 TierSchG. In § 17 Nr. 1 TierSchG wird das Töten eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund unter Strafe gestellt. § 17 Nr. 2 a TierSchG sanktioniert das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden aus Rohheit. Schließlich wird in § 17 Nr. 2 b TierSchG das Zufügen von wiederholten oder länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden mit Strafe bedroht. Zu berücksichtigen ist die einheitliche Strafandrohung des § 17 TierSchG, welche nahe legt, dass an die qualifizierenden Anforderungen der Nr. 2 a und 2 b erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Dem wird das Urteil des AG Hannover nicht gerecht. Das Gericht geht ohne nähere Begründung davon aus, dass eine nicht artgerechte Haltung der Rotfedern zu länger anhaltenden erheblichen Leiden bei den Fischen geführt hat. Dabei setzt sich das Gericht zu seinen eigenen Feststellungen in Widerspruch: So führt es unter Bezugnahme auf den Sachverständigen aus, dass der im Eimer enthaltene Sauerstoff für 2,8 Stunden ausreichend war. Weiterhin hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Angeklagte das Wasser im Eimer mehrfach gewechselt habe, so dass der Sauerstoff auch über die errechneten 2,8 Stunden hinaus hätte ausreichen müssen. Selbst wenn man mit dem Gericht davon ausgeht, dass der Sauerstoffverbrauch deutlich höher war als vom Sachverständigen berechnet, so ließe sich damit noch keine Strafbarkeit begründen. Denn selbst wenn der Sauerstoffverbrauch stressbedingt doppelt so hoch wie gewöhnlich war, hätte der Sauerstoffgehalt im Eimer immer noch für mindestens eine weitere Stunde ausreichen müssen, so dass es dem Angeklagten durch mehrfaches Wechseln des Wassers – wie vom Gericht festgestellt – möglich war, eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Fische sicher zu stellen. Dabei kann es aus rechtlicher Sicht dahingestellt bleiben, ob dem Gutachter mit seiner Annahme, die Fische hätten über den gesamten Zeitraum unter massivem Stress gestanden, zu folgen ist.

Sofern man – wie das Amtsgericht Hannover in der vorliegenden Entscheidung – unterstellt, dass Fische leidensfähig sind, was nach hier vertretener (Rechts-) Auffassung nicht zu überzeugen vermag, lässt sich ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG gleichwohl nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen. Das Gericht verkennt die an die qualifizierenden Merkmale (länger anhaltend oder wiederholt und erheblich) zu stellenden Anforderungen. Der Schluss von der nicht artgerechten Haltung über das Empfinden von Stress hin zu der Annahme eines Leidens und im Ergebnis auf die Feststellung von länger

anhaltenden erheblichen Leiden, geht erheblich über einen möglicherweise auch ohne fundierte wissenschaftliche Grundlage zuzubilligenden gerichtlichen Mutmaßungsspielraum hinaus.

6. Kein "ordnungsgemäßes" Verhalten des Anglers

Die hier vertretene Auffassung verkennt nicht, dass das Verhalten des Angeklagten nach den Feststellungen des Gerichts kritik- und auch sanktionswürdig ist, sich jedoch mangels Verwirklichung einer der Tatbestände des § 17 TierSchG im Bereich etwaiger landesrechtlicher Ordnungswidrigkeitsvorschriften, nicht jedoch einer Strafnorm des TierSchG bewegen dürfte. Die Gerichte im Allgemeinen und der Tatrichter im Besonderen haben darauf zu achten, dass der (straf-) rechtliche Wertekanon nicht in inakzeptabler Weise verschoben wird. Eine Sanktionierung auf Ebene des Rechts der Ordnungswidrigkeiten erscheint für den vorliegend zu entscheidenden Fall ausreichend, aber auch geboten.

Nach allem vermag das Urteil des AG Hannover sowohl aus individualverfahrensrechtlichen, als auch aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Erwägungen nicht zu überzeugen.

IV. Verfassungsrechtliche Vorgaben, Art. 20 a GG

In konkreten Verfahren zur Feststellung der straf- oder zumindest ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit von Anglern begegnet man seit der Einfügung des Art. 20 a in das Grundgesetz auf Seiten der Anzeigenden häufiger der Vorstellung, dass es jetzt leichter sei, Vorwürfe rechtswidrigen Verhaltens gegenüber Anglern zu erheben. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat zum 1.8.2002 nach einer ausgiebigen Debatte das Grundgesetz um die Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG ergänzt. Gegen diese Grundgesetzänderung gab es insbesondere aus Jäger- und Anglerkreisen teilweise auch kritische Stimmen. Es wurde befürchtet, dass die Einführung der Staatszielbestimmung als Argument gegen die Jagd und Fischerei im Allgemeinen eingesetzt werden könnte.⁵⁷ Ausweislich einiger Literaturstimmen muss konstatiert werden, dass diese Befürchtungen nicht völlig unbegründet waren.⁵⁸ Insoweit ist es jedoch begrüßenswert, dass das Bundesverfassungsgericht jüngst die verfassungsrechtlich garantierte Daseinsberechtigung der Jagd betont hat.⁵⁹ Für die Fischerei kann indessen nichts anderes gelten.

⁵⁷ Vgl. ausführlich in Bezug auf die Jagd *Müller-Schallenberg/Förster* NATUR UND RECHT 2007, S. 161 ff.

⁵⁸ Vgl. etwa *Sailer* NATUR UND RECHT 2006, S. 271 ff.; *Ditscherlein* NATUR UND RECHT 2005, S. 305 ff.

⁵⁹ BVerfG Beschl. v. 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05 = NATUR UND RECHT 2007, S. 199 ff.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auf die mit der Jagd (gleiches gilt für die Fischerei) verfolgten Ziele verwiesen, welche ihren Niederschlag in den entsprechenden Gesetzeszwecken gefunden haben. Namentlich sind dies die Hege (wie auch bei der Fischerei, vgl. etwa § 2 Hessisches FischG⁶⁰) und die ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz nicht geeignet sei, die Jagd und somit auch die Fischerei per se in Frage zu stellen.⁶¹

Selbstredend war es eine in jeder Hinsicht verständliche und zulässige Vorgehensweise, im Prozess der Vorbereitung dieser Verfassungsergänzung und ihrer Umsetzung zu überlegen, welche Änderungen insbesondere der gesellschaftlichen Anschauungen, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung erforderlich sind.⁶² Im Zusammenhang mit diesem Beitrag kann man sich auf folgende Aspekte beschränken:

Staatszielbestimmungen richten sich bereits ihrem Wesen nach primär an den Gesetzgeber.⁶³ Dieser hat, bereits vor Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz, diesem mit dem Tierschutzgesetz einen hohen Stellenwert und damit auch Schutz eingeräumt. Neben den Vorgaben aus dem TierSchG finden sich aber auch in den Fischereigesetzen dem Schutz der Tiere geltende Vorschriften. An dieser Stelle sei nur die Hegepflicht genannt. Es wäre widersinnig, wenn man nunmehr versuchen wollte, das – durch die Staatszielbestimmung weiter aufgewertete – TierSchG als Gegenpol zum Fischerei- und Jagdrecht zu verstehen. Nach richtigem Verständnis wird man von einem Korrelationsverhältnis ausgehen müssen. In Anbetracht der seit jeher ausdifferenzierten und komplexen Regelungsmaterie des Fischereirechts dürfte der durch die Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz nötige Änderungsbedarf eher von untergeordneter Bedeutung sein.

⁶⁰ Gleichlautende Normen finden sich auch in den Fischereigesetzen der anderen Bundesländer.

⁶¹ BVerfG Beschl. v. 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05 = NATUR UND RECHT 2007, S. 199 (201).

⁶² S. Tierschutzgesetz, Kommentar, Herausgegeben von Kluge, Kohlhammer, Stuttgart, 2002, insbes. S. V, 51 ff.; Becher, Art. 20 a GG „und die Tiere“: Reichweite des Tierschutzes im GG, Dokument Nr. 18068 aus den Wissenschaftsarchiven von Grin, Verlag für akademische Texte.

⁶³ *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Stand 2005, Art. 20a Rdnr. 46; *Epiney*, in: Mangold/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Stand 2005, Art. 20a Rdnr. 89; *Müller-Schallenberg/Förster* NATUR UND RECHT 2007, S. 161 m.w.N.